

Organisation zur Umwandlung des Kinos e.V.

S a t z u n g

vom 22. Dezember 2015

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht (AG) Hannover den Namen "Organisation zur Umwandlung des Kinos e.V." mit Sitz in Hannover.

§ 2

Zweck und Aufgaben sowie Ziel des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung der Kunst und Kultur und die Aufgabe, die in jedem Menschen verborgene geistige Quelle für das irdische Wohl nutzbar zu machen.

Im Mittelpunkt steht die Unterstützung, Förderung und Verbreitung geistig wertvoller Filme und anderer visueller Medien, die dem Menschen Hoffnung, Trost und Erhebung geben. Es gilt, Grundlagen für ein Konzept zur Unterstützung des geistig inspirierten Films zu schaffen, die auch tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden können. Dazu soll eine organisierte, gewaltlose Form des Widerstandes geschaffen werden, die in deutlicher Form Druck auf die bestehende Kinoindustrie ausübt.

Ziel des Vereines ist die Mitformung eines kulturellen Klimas, realistische Produktionsbedingungen für zeitlose Filme zu schaffen, die die menschliche Empfindungsfähigkeit wecken, befreien und stärken.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch Archivierung, Nachlasspflege und gegebenenfalls der Restaurierung von Filmen, langfristig durch die logistische und finanzielle Unterstützung zur Realisation neuer Produktionsvorhaben, sowie deren Vertriebshilfe.

Das Ziel des Vereines liegt insbesondere:

- Im Bereich der Förderung, Verbreitung und Initiierung kreativer Ansätze im Umgang mit visuellen Medien, insbesondere im Bereich des S-8 und 16 mm Filmes.
- In der Auseinandersetzung mit innovativen Formen, experimentellen Verfahren, und unkonventionellen Ausdrucksweisen im Umgang mit Film unterschiedlicher Genre.
- In der Förderung ganzheitlicher Bildung mit den genannten Medien, die es den einzelnen Menschen ermöglicht, persönliche, gesellschaftliche und politische Zusammenhänge kritisch und selbstkritisch zu erkennen.

Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Initiierung, Mitarbeit und Förderung von Projekten, die den Zielen des Vereins entsprechen (polyästhetisch und multimedial).

- 2 -

- Anschaffung und Bereitstellung der für die Vereinsarbeit notwendigen Materialien, Gerätschaften und Räumlichkeiten.
- Den Unterhalt einer Filmwerkstatt offenen Charakters, die den Namen Sector 16 trägt, als Basis innovativ unabhängiger Filmarbeit.
- Veranstaltungen zur praktischen und theoretischen Bildung in Seminaren, Praktika, Ausstellungen, Vorträgen, Kursen, Workshops etc.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen können - auf schriftlichen Antrag - erstattet werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4

Finanzmittel des Vereines

Zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben strebt der Verein folgende Einnahmen an u.a.:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden
- weiteres siehe Geschäftsordnung

- 3 -

- 3 -

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele anerkennt und fördert. Der Betritt ist schriftlich zu erklären. Er ist an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- Durch Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund.
- Bei Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person
- Bei Auflösung des Vereines.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig:

- Wenn das Mitglied der Verpflichtung der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- Wenn das Mitglied den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung schuldhaft zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 4 -

- 4 -

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag, der auf freiwilliger Basis beruht, ist ein Jahresbeitrag, der im ersten Quartal eines jeden Jahres bzw. im Quartal des Beitritts an den Verein entrichtet werden kann. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und festgelegt.

§ 8

Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier, maximal fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung der laufenden Geschäfte des Vereines.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt und führt die Geschäfte des Vereines fort.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Zur Durchführung seiner Aufgaben wird dem Vorstand von der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung übergeben. Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten, kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden und ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Personal zu einer angemessenen Vergütung beschäftigt und eingestellt werden.

- 5 -

- 5 -

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, die von der Satzung nicht anderen Organen zugewiesen werden.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Verwaltung der Finanzen, insbesondere der Vereinskonten.
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereines.
- Erstellung eines Haushaltsplanes, sowie die Abfassung eines Jahresberichtes und des Rechnungsberichtes.
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist ebenfalls eine Versammlung einzuberufen. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen. Für die Einladung gelten die oben genannten Modalitäten; die Frist kann in diesem Fall auf eine Woche vermindert werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine neue Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unter Vorlage einer bestimmten Schriftlichen Ermächtigungsvollmacht zulässig.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes und der BeisitzerInnen.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

- 6 -

- 6 -

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- Aufstellung einer Geschäftsordnung.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

§ 13

Auflösung des Vereines

Mit 75% der anwesende Mitglieder kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereines beschließen. Die beabsichtigte Auflösung muss aus der Tagesordnung hervorgehen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Kunst und Kultur.

§ 14

Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann mit 75% ihrer anwesenden Mitglieder die Satzung des Vereines ändern. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss aus der Tagesordnung hervorgehen.

Ronnenberg OT Empelde, 22. Dezember 2015

